Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Mai 2025
(OR. en, bg)

8469/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0034(NLE)

RECH 179
COMPET 306

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8440/1/25 REV 1; 8440/1/25 ADD 1
Betr.:	*Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 22./23. Mai 2025* Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027 – Politische Einigung • Erklärung Bulgariens • Erklärung Ungarns

Erklärung der Republik Bulgarien zur Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Belästigung am Arbeitsplatz, und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des „Geschlechts“ fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. 2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass das in der Verfassung verwendete Konzept des „Geschlechts“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des „Geschlechts“ noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll.

Bulgarien teilt die Auffassung, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Forschungsraum gestärkt werden muss und dass durch die Umsetzung der einschlägigen strukturpolitischen Maßnahme des Europäischen Forschungsraums gemäß der politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027 Fortschritte erzielt werden können. Bulgarien betont jedoch, dass es die Terminologie bezüglich „Geschlecht“ in der oben genannten Empfehlung des Rates strikt im Rahmen einer binären Auffassung des Geschlechts auslegen wird. Ferner wird der Begriff „intersektionaler Ansatz“ ausschließlich im Kontext der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Diskriminierungsgründe verstanden werden.

ERKLÄRUNG UNGARNS ZU EMPFEHLUNG ZUR POLITISCHEN AGENDA FÜR DEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM 2025-2027

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027 den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex).